

Die Wahlen zur Handwerkskammer.



Als zu Anfang des Jahres 1900 die ersten Wahlen zu der durch die Handwerker-Novelle geschaffenen gesetzlichen Handwerkervertretung — der Handwerkskammer — erfolgten, war sich ein grosser Teil der Handwerkerkreise nicht recht klar darüber, zu welchem Zwecke die Wahlen stattfanden, wer wahlberechtigt ist und welche Personen in die Handwerkskammer gewählt werden können. Inzwischen ist nun die Institution der Handwerkskammer wohl bei allen Handwerkern hinreichend bekannt geworden, man weiss wenigstens, welche Aufgaben, Zwecke und Ziele ihr gestellt sind, und welche Bedeutung man allerorten dieser gesetzlichen Vertreterin von Handwerk und Kleingewerbe beimisst; gleichwohl herrscht aber auch heute noch immer grosse Unklarheit darüber, in welcher Weise die Wahlen zur Handwerkskammer vor sich gehen. Angesichts dessen, dass am 1. April zum zweiten Male die Hälfte der Mitglieder der Handwerkskammer nach sechsjähriger Amtsdauer gemäss § 103c der Gewerbe-Ordnung aus ihrem Amte ausscheidet und dass voraussichtlich im Monat Mai die Neuwahlen zur Handwerkskammer bevorstehen, wird es für alle Handwerkerkreise von Interesse sein, über die Wahlen zur Handwerkskammer näheren Aufschluss zu erlangen.

Die Wahlen zur Handwerkskammer sind indirekte Wahlen. Nicht jeder Handwerker ist demgemäss wahlberechtigt, sondern nur diejenigen Handwerker, welche bestimmten Handwerkerkorporationen angehören. Handwerker, welche sich überhaupt nicht zu Vereinigungen zusammengeschlossen haben, haben also kein Stimmrecht und infolgedessen auch keinen Einfluss auf die Wahlen oder die Tätigkeit der Handwerkskammer. Wahlberechtigt sind vielmehr nach § 103a der Gewerbe-Ordnung allein:

1. Die im Handwerkskammerbezirk bestehenden Handwerkerinnungen, sowohl Zwangs-, wie freie und gemischte Innungen; freie Innungen, welche nicht aus Handwerkern bestehen, wie Gastwirtsinnungen, Fischerinnungen, Fuhrwerksbesitzerinnungen und dergl., sind von der Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen.

2. Diejenigen im Bezirke der Handwerkskammer befindlichen Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen, wenn sie mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen. Nicht wahlberechtigt sind daher solche Gewerbe- u. s. w. Vereine, welche nur Vergnügungszwecken dienen oder deren Mitglieder zur grösseren Hälfte aus anderen Berufsständen als aus Handwerkern zusammengesetzt sind.

Als wahlberechtigt können ferner nur diejenigen Handwerkerinnungen anerkannt werden, deren Statuten zur Zeit der Wahl bereits durch die Regierung genehmigt sind. Innungen, deren Statuten zwar zu diesem Zeitpunkt zur Genehmigung eingereicht sind, die Genehmigung aber noch nicht erhalten haben, kommen für die Teilnahme an den Wahlen der Handwerkskammer nicht in Betracht.

Wahlbar sind nur Mitglieder von Handwerkerinnungen oder Mitglieder von den erwähnten gewerblichen Vereinigungen, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und zum Amte eines Schöffen fähig sind. Dieselben müssen Handwerker sein, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und mindestens seit drei Jahren im Bezirke der Handwerkskammer ein Handwerk selbstständig betreiben. Fabrikanten, Werkmeister, Techniker, Geschäftsführer, Guts- oder Fabrikhandwerker sind nicht wahlbar, ebenso wenig solche Handwerker, die ihr Gewerbe zur Zeit der Wahl bereits aufgegeben, bzw. sich zur Ruhe gesetzt haben. Unfähig, zum Mitglied der Handwerkskammer gewählt zu werden, sind ferner solche Handwerker, die nicht deutsche Reichsangehörige sind, oder welche die Befähigung zum Schöffenamt infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, oder Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens bereits eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann.

Zum Zwecke der Wahlen zur Handwerkskammer ist nun der Bezirk jeder Handwerkskammer von der Aufsichtsbehörde in Wahlbezirke geteilt, und zwar gesondert in Innungen und Gewerbevereine. Ebendieselbe bestimmt auch die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder der Kammer, je nach dem Verhältnis der im Wahlbezirk vorhandenen wahlberechtigten Gewerbetreibenden. Das Stimmrecht ist auf die einzelnen Wahlkörper, die Handwerkerinnungen, bzw. Gewerbevereine, nach der vom Staatsministerium des Innern erlassenen Wahlordnung derart verteilt, dass jeder Wahlkörper mit 20 oder weniger Mitgliedern eine Stimme hat, bei 21 bis 50 Mitgliedern erhält er zwei Stimmen und für je weitere 50 Mitglieder eine weitere Stimme. Mehr als 10 Stimmen stehen keinem Wahlkörper zu, mag dessen Mitgliederzahl noch so gross sein. Bei den Gewerbe- u. s. w. Vereinen kommen bezüglich der Berechnung der Stimmenzahl nur diejenigen Mitglieder in Betracht, welche Handwerker sind und nicht bereits einer wahlberechtigten Innung angehören.

Zur Ermittlung der auf jeden Wahlkörper entfallenden Stimmenzahl haben vor dem Beginn der Wahl die unteren Verwaltungsbehörden des Handwerkskammerbezirks ein Verzeichnis der in ihrem Bezirke gelegenen Innungen und Gewerbe- u. s. w. Vereine aufzustellen, aus welchem die Zahl der Mitglieder und die auf jeden Wahlkörper entfallende Stimmenzahl ersichtlich ist. Dieses Verzeichnis ist acht Tage lang zur Einsicht der Beteiligten öffentlich auszulegen, mit der gleichzeitigen Aufforderung, binnen 14 Tagen etwaige Beschwerden, über welche die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, geltend zu machen. Es wird also Pflicht eines jeden Innungsobersmeisters sein, rechtzeitig nach Bekanntgabe durch die untere Verwaltungsbehörde dieses Verzeichnis einzusehen, um etwaige Irrtümer richtig zu stellen. Nach Schluss der Auslegefrist werden die sämtlichen Verzeichnisse seitens der Magistrate und Distriktpolizeibehörden dem von der Aufsichtsbehörde bestellten Wahlkommissar übermittelt. An der Hand der eingereichten Verzeichnisse werden dann jedem Wahlkörper (jeder Handwerkerinnung, bzw. wahlberechtigten gewerblichen Vereinigung), in dessen Wahlbezirk die Neuwahlen stattzufinden haben, durch den Wahlkommissar ein Stimmzettel für die Wahl des Mitgliedes und einer für die des Ersatzmannes zur Handwerkskammer zugestellt. Das Wahlrecht der Innungen wird durch die Innungsversammlung oder Vertretung, das der Gewerbevereine u. s. w. durch die Vollversammlung der dem Handwerkerstande, aber keiner Innung angehörenden Mitglieder dieser Vereine ausgeübt. Die Leitung der letzteren Wahlen obliegt dem Vorsitzenden des Vereins, falls dieser Handwerker ist, ausserdem einem vom Vereinsvorstand zu benennenden wahlberechtigten Mitgliede. Die Innungen werden übrigens gut tun, rechtzeitig zu beschliessen, für welchen Kandidaten ihre Stimmen abgegeben werden sollen, denn als gewählt gelten diejenigen Kandidaten, welche in dem betreffenden Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmzettel, aus denen die Personen der Gewählten nicht zu erkennen sind, sind ungültig.

Für die Wahlen der Mitglieder und Ersatzmänner des Gesellenausschusses der Handwerkskammer greifen ähnliche Vorschriften Platz. Wahlberechtigt sind hier 1. die Gesellenausschüsse der im Handwerkskammerbezirk bestehenden Handwerkerinnungen, 2. die Gesellen, welche von den nach § 103a, Abs. 3, Ziff. 2 der Gewerbe-Ordnung wahlberechtigten Mitgliedern der dort bezeichneten Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen beschäftigt werden.

Wo in den Innungen Gesellenausschüsse nicht bestehen, steht den einzelnen Gesellen auch keine Mitwirkung an der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses der Handwerkskammer zu. Jedem Ausschusse steht eine Wahlstimme zu. Das Wahlrecht der Gesellenausschüsse wird durch den Gesamtausschuss, das Wahlrecht der übrigen wahlberechtigten Gesellen wird von der Vollversammlung derselben ausgeübt. Wahlbar ist jeder bei dem Mitgliede einer Handwerkerinnung oder einem wahlberechtigten Mitgliede derjenigen Gewerbevereine oder sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen und mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen, beschäftigte Geselle, der zu dem Amte eines